



EINGEGANGEN

27. Aug. 2020

eu2020.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn  
Florian Wondratschek  
Landesstudierendenvertretung Baden-  
Württemberg  
Wilhelmstraße 30  
72074 Tübingen

MR'in Karola Henke  
Leiterin des Referats G 15 - Perso-  
nenverkehr, Öffentliche Verkehrssys-  
teme

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2460  
FAX +49 (0)30 18-300-807 2460

ref-g15@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Rückerstattung der Semestertickets**

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.07.2020  
Aktenzeichen: G15/3131.1/1  
Datum: Berlin, 24.08.2020  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Wondratschek,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 02.07.2020, in dem Sie nach der Möglichkeit für eine Rückerstattung der Semestertickets aufgrund der Auswirkung der Coronakrise auf das Mobilitätsverhalten und den Lebensstandard der Studierenden fragen. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gehört zu den wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, die entsprechend unserer föderalen Strukturen von den Ländern und Kommunen zu leisten ist. Gleichwohl unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei der Bewältigung dieser Aufgabe mit jährlichen Zahlungen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen.

Die Spitzen der Koalition haben sich am 3. Juni 2020 darauf verständigt, die Länder bei der Finanzierung der durch die Corona-Pandemie entstandenen Auswirkungen auf den ÖPNV zu unterstützen. Danach stellt die Bundesregierung den Ländern in diesem Jahr einmalig 2,5 Mrd. Euro zusätzlich für den ÖPNV zur Verfügung. Der Rettungsschirm ist dringend notwendig, um das Nahverkehrsangebot auch in Zeiten verringerter Nachfrage und dadurch verminderter Einnahmen durch die Corona-Pandemie auf dem bisherigen Niveau halten zu können. Für die Verwendung dieser Mittel sind die Länder zuständig.

Leistungsumfang und Preisgestaltung von Semestertickets werden durch die Verträge einzelner Studierendenschaften/Studentenwerke bzw. Studierendenwerke mit Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbänden bestimmt und werden individuell sehr unterschiedlich fest-







Seite 2 von 2

gelegt. Dies gilt im Übrigen auch für die sonstigen Regelungen in den jeweiligen Verträgen, wie die zur Kündigung, Rückerstattung und zu möglicherweise enthaltenen Bestimmungen für Vertragsanpassungen (u.a. Verlängerung der Gültigkeit).

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Ihr Verständnis dafür, dass eine von Ihnen gewünschte bundeseinheitliche Regelung nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

Karola Henke